



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

## Förmliche Zustellung

Markt Kinding  
Kipfenberger Str. 4  
85125 Kinding

Sachbearbeitung: Thomas Uhle  
Telefon: 08421 70-4112  
Telefax: 08421 70-1305  
E-Mail: [t.uhle@lra-ei.bayern.de](mailto:t.uhle@lra-ei.bayern.de)  
Zimmer Nr.: 6  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 46-KI-632-01-007-24

Eichstätt, 25.07.2024

**Wasserrecht, Abwasserrecht;  
Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Pfraundorf auf den  
Grundstücken Fl.Nrn. 108 und 108/1, Gemarkung Kirchanhausen, bei Fluss-km 45,7 in den  
Vorfluter Altmühl Fl.Nr. 98/3, Gemarkung Kirchanhausen durch den Markt Kinding,  
Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

## B e s c h e i d

### 1 Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

##### 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Kinding -Betreiber- wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Entwässerungsgräben zum Schutter-Flutkanal (Untergrund, Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten von gereinigtem Abwasser unter nachstehenden Auflagen und Benutzungsbedingungen erteilt.

##### 1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers gereinigtem Abwassers auf den Grundstücken Flur-Nrn. 108 und 108/1 der Gemarkung Kirchanhausen durch Einleiten in die Altmühl (Fl.Nr. Gewässer 98/3).

#### Hausanschrift

Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70-0  
Telefax: 08421/70-222

[poststelle@lra-ei.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ei.bayern.de)  
[poststelle@lra-ei.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-ei.de-mail.de)  
[www.landkreis-eichstaett.de](http://www.landkreis-eichstaett.de)

#### Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

#### Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt  
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING  
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



### 1.1.3 Planunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros U.T.E vom 31.07.2023, überarbeitet am 06.12.2023, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (s. Anlage) zusammengestellt. Die Planung umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis folgende Planbeilagen:

Unterlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht		
2	Kostenberechnung		
3	Technische Bemessung (hydraulisch u. nach A 131		
4	Planbeilagen		
4.1	Übersichtskarte	E1	1:25.000
4.2	Übersichtslageplan	E2	1:500
4.3	Lageplan Außenanlagen	E3	1:200
4.4	Lageplan Leitungen	E4	1:200
4.5	Lageplan Abbruch	E5	1:200
4.6	Hydraulischer Längsschnitt	E6	1:100
4.7	Betriebsgebäude	E7	1:50
4.8	Rechengebäude	E8	1:50
4.9	Ansichten Rechengebäude	E9	1:50
4.10	Biocos	E10	1:50
4.11	Schlammmentwässerung	E11	1:50
4.12	Ansichten Schammmentwässerung	E12	1:50
4.13	Schlammstapelbehälter	E13	1:50
4.14	Nachklärbecken	E14	1:50
4.15	R & Schema	E15	o.M.
5	Planbeilagen Elektro		
5.1	Schema Netzwerk Aufschaltung	005	1:50
6	Terminplan		
7	Baugrunduntersuchung		

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 28.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 11.04.2024 versehen.

### 1.1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Bei der Kläranlage Pfraundorf handelt es sich um eine BIOCOS-Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung.

Nennausbaugröße BSB<sub>5</sub> (roh) in kg/d: 180

EW<sub>60</sub>: 3.000

Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

## 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt ab 01.01.2024 und **endet** spätestens am **31.12.2044**.

Mit Rechtskraft dieses Bescheides verliert die bisherige Erlaubnis vom 19.12.1996, Az. 53-KI-632-01-12/95, und war bis zum 31.12.2016 befristet. Die Einleitungserlaubnis wurde mehrmals erneuert, zuletzt am 07.07.2022, befristet bis zum 31.12.2023.

### 1.3 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Maximaler Abfluss 108 m<sup>3</sup>/h  
(Abwassermenge je h)

1.3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe	Bis zur Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage, ab dem 01.01.2024	Ab Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage, spätestens ab dem 01.09.2026
--	--	--

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l	60 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	25 mg/l	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	-	-
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	30 mg/l	30 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	4 mg/l	2 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der amtlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3.1.3 Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht 360 kg/d

1.3.1.4 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte,

Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1.5 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.6 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.7 Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

1.3.2 Betrieb und Unterhaltung, Dienst- und Betriebsanweisung

1.3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Hinweise zur Anzahl und zur Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU-Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen.“

1.3.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. „Jahresschmutzwasser-Methode“ oder Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und sowohl dem Landratsamt Eichstätt als auch dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### 1.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 1.3.7 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Betreiber zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Der Gewässerunterhalt muss jederzeit möglich sein.

## **1.4**      Auflagen für ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung

- 1.4.1      Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen. (Anm.: sofern anfallend, kann die Registerpflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV auch auf Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle angewandt werden.)
- 1.4.2      Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.
- 1.4.3      Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).
- 1.4.4      Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
- 1.4.5      Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden). Anm.: diese Auflage ist nur einzufügen, falls weitere Abfälle auch tatsächlich anfallen.
- 1.4.6      Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltöIV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **1.5**      Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## **1.6**      Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid geregelt. Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlung wird auf **70.000 m<sup>3</sup>** festgelegt. Dieser Wert entspricht den ermittelten Werten der letzten Jahre.

## **2.**      **Kosten**

- 2.1      Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Markt Kinding.
- 2.2      Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 952,00 EUR festgesetzt. Die Auslagen betragen 3.105,45 EUR.

## Gründe

### I.

Mit Bescheid vom 19.12.1996, Az. 53-KI-632-01-12/95, hat das Landratsamt Eichstätt dem Markt Kinding die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage Pfraundorf gereinigtem Abwasser in die Altmühl erteilt.

Dieser Bescheid war ursprünglich bis zum 31.12.2016 befristet und wurde mit mehreren Bescheiden, zuletzt am 07.07.2022 bis zum 31.12.2023 verlängert.

Unter Vorlage von Planungsunterlagen des Ingenieurbüros U.T.E. hat der Markt Kinding die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Pfraundorf in die Altmühl neu beantragt.

Eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamtes Eichstätt um Stellungnahme gebeten, die teilweise unter Auflagen ihre Zustimmung erteilt haben.

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt datiert vom 28.12.2023.

### II.

1. Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Altmühl stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.  
Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
  - 2.1 Im vorliegenden Fall war eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen, weil diese so beantragt wurde und die beantragte Einleitung im öffentlichen Interesse erfolgt.
  - 2.2 Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.  
  
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.  
  
Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Auflagen wurden unter Nr. 1.3 in diesen Bescheid aufgenommen.  
Der Auflagenvorbehalt ergibt sich aus § 13 Abs.1 WHG.
  - 2.3 Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu rechnen. Die Nähe zum FFH-Gebiet Nummer 7132-371 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.
  - 2.4 Von Seiten des Sachgebiets Umweltschutz sind aus immissionsfachlicher Sicht keine Auflagen erforderlich.

- 2.5 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen in dieser Erlaubnis besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

- 2.6 Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis von 20 Jahren entspricht dem üblichen Rahmen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel befindlichen Anforderungen des Gewässer- bzw. Umweltschutzes.
- 2.7 Die im Antrag genannten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens. Die Überwachungswerte für CSB, BSB5, Nges und Pges wurden vom Betreiber so beantragt und unterschreiten zum Teil die Mindestanforderungen des Anhangs 1 der AbwV, die für Kläranlagen der Größenklasse 2 festgelegt sind.
3. Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach ihrer beantragten Größenordnung unterhalb der Werte, die nach § 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zu einer Vorprüfung führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.
4. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen war nach § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG erforderlich und erfolgte im Zeitraum vom 13.05.2024 bis zum 17.06.2024.
5. Für das Einleiten von Schmutzwasser in ein Gewässer ist eine Abwasserabgabe zu entrichten (§ 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AbwAG), welche in einem gesonderten Bescheid geregelt wird.
6. Die unter 1.1.3 genannten, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 28.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 25.07.2024 versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
7. Der Markt Kinding trägt die Kosten des Verfahrens aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses -KVz-. Der Markt Kinding ist nach Art. 4 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und für die Postzustellung entstanden und werden nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Thomas Uhle

Hinweise:

Rechtliche Vorgaben:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten

Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften:

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall –DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Personalbedarf:

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU-Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Nutzung staatseigener Grundstücke:

Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung der Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen. Mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, ist nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der betroffenen Staatsgrundstücke zu schaffen.

**Anlage(n)**

1 Satz geprüfte Antragsunterlagen

1 Kostenrechnung